



Gemeinderat

Auszug aus dem 17. Protokoll vom 24. September 2020

**320 5.1.2 SOZIALVERSICHERUNGEN
AHV/IV/EL**

Vernehmlassung, Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung (KELG) – Anpassung Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden per 1.1.2021

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 23. Juni 2020 einen Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (KELG, SRSZ 362.200) verabschiedet (Beilage Z01). Mit der Teilrevision von § 10 Abs. 2 KELG soll die Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden korrigiert werden, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der Ergänzungsleistungen (EL) vor der Pflegefinanzierung entsteht. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine entsprechende Anpassung des Finanzierungsschlüssels zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Beilage Z02).

Mit einem neuen Finanzierungsschlüssel soll die hohe finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden im Rahmen der Pflegefinanzierung korrigiert werden. Das heisst, neu sollen die Gemeinden die Kantonsbeiträge nach Abzug des Bundesbeitrages noch zu drei Zehnteln (und nicht mehr zur Hälfte) nach ihrer Einwohnerzahl tragen. Die Pflegefinanzierung wird weiterhin vollumfänglich von den Gemeinden getragen.

Erwägungen

Durch die Ablösung der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz - ausgelöst durch die EL-Reform auf Stufe Bund – kommen ohne weiteres Handeln hohe Zusatzkosten auf die Gemeinden zu. Denn neu sollen im Kanton Schwyz bei allen Menschen in Pflegeheimen die ungedeckten Pflegekosten nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt werden, welche vollumfänglich von den Gemeinden getragen werden.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist absehbar, dass sowohl die Pflegekosten als auch die Kosten für die Ergänzungsleistungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten stark ansteigen werden. Diese Kostenentwicklung wird jedoch kaum parallel verlaufen. Im Vergleich zu den EL Kosten werden die Pflegefinanzierungskosten voraussichtlich stärker ansteigen, was die Gemeinden mittel- und längerfristig vor grosse Finanzierungsprobleme stellen wird.

Der Ausgleich, wie er vom Kanton mit dem neuen Finanzierungsschlüssel vorgeschlagen wird, scheint aktuell angemessen, aber passt sich nicht dynamisch den prognostizierten Entwicklungen an. In verschiedenen Statements des Regierungsrats wurde versprochen, dass man im Rahmen des Berichts «Finanzen 2020» die Verteilung der Soziallasten zwischen Kanton und Gemeinden neu diskutieren wird. Dazu sind jedoch noch immer keine konkreten Vorschläge bekannt. Der Gemeinderat sieht daher die aktuelle Problematik als Chance, diese Umverteilung der Kosten nun an die Hand zu nehmen.

Vor der Einführung der kantonalen Pflegefinanzierung (PF) im 2010 betragen in der Gemeinde Freienbach die EL-Beiträge 2.66% der Steuerkraft. Im Budget 2020 sind für Beiträge an EL und PF Fr. 5,13 Mio. vorgesehen, dies macht 5.95% der Steuerkraft aus, was eine Verdoppelung bedeutet.

Innerhalb von nur 10 Jahren haben sich die PF-Kosten pro Einwohner von Fr. 57 auf Fr. 107 ebenfalls praktisch verdoppelt. Dies zeigt, wie rasant die Kosten im Bereich der Pflegefinanzierung ansteigen. Im Vergleich dazu sind die EL-Kosten pro Einwohner von Fr. 143 auf Fr. 206 gestiegen (Zunahme unter 50%).

In seiner Begründung ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Anpassung der Kostentragung bei der Pflegefinanzierung nicht systemkonform sei und verweist auf die Aufgaben gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG). Allerdings wird dabei ausgeblendet, dass die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten planen, errichten und betreiben (§ 9 SEG). Der Kanton bewilligt die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Einrichtungen (§14 SEG) und der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Höchsttaxen (§19a SEG, b) Finanzierung der Pflegeleistungen) und definiert den Zahlschlüssel der ungedeckten Pflegekosten.

Es geht im Grundsatz um die Frage, ob die Gemeinden und Bezirke Kosten tragen müssen, auf deren Entwicklung sie absolut keinen Einfluss haben. Der verfügbare Anteil der Gemeindefinanzen für die Entwicklung der Gemeinde wie z.B. Investitionen in die Infrastruktur, ins Sozialwesen, in die Bildung und Kultur, etc. wird immer kleiner. Der Gestaltungsspielraum der einzelnen Gemeinden nimmt massiv ab. Der vertikale Finanzausgleich zeigt angesichts der hohen Soziallasten nur wenig Wirkung. Statt den Kantonssteuerfuss zu senken, könnte sich der Kanton stärker an den Soziallasten beteiligen.

Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision des KELG, was den Wegfall der Vorrangigkeit von EL gegenüber der Pflegefinanzierung betrifft. Nicht einverstanden ist der Gemeinderat jedoch mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel, wonach die Gemeinden drei Zehntel der EL und 100 Prozent der Pflegefinanzierung zu tragen haben.

Gemäss dem Prinzip „Wer zahlt befiehlt“ soll nun ein erster Schritt gemacht werden und Kosten, auf deren Höhe und Entwicklung die Gemeinden und Bezirke keinen Einfluss haben, sollen vom Kanton getragen werden.

Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass der Kanton die Kosten der EL zu 100 % übernehmen sollte.

§ 10 Abs. 2

² Die Kantonsbeiträge werden zu 100 Prozent vom Kanton getragen.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen - Anpassung Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden - wird im Sinne der Erwägungen an das Departement des Innern eingereicht.

2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) Sekretariat Departement des Innern, Postfach 2160, 6431 Schwyz
 - b) @ di@sz.ch
 - c) @ alle Gemeinderäte (7fach)
 - d) @ Gemeindeschreiber
 - e) @ Abteilungsleiter Finanzen
 - f) @ Abteilungsleiterin Gesellschaft
 - g) @ alle Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
 - h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber